



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Landkreis Elbe-Elster, Kreiswahlleiter

#### Ergebnis der Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Elbe-Elster am 22. April 2018

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 83 i. V. m. § 77, § 63 und § 48 Abs. 1, Nr. 1 bis 4, 6 und 8 und Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in seiner Sitzung am 25. April 2018 das Ergebnis der am 22. April 2018 stattgefundenen Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Elbe-Elster wie folgt festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	89.223
Zahl der Wähler:	35.146
Zahl der ungültigen Stimmen:	281
Zahl der gültigen Stimmen:	34.865
Davon entfielen auf:	
Heinrich-Jaschinski, Christian (CDU):	18.175
Drenske, Peter Holger (AfD):	6.431
Schülzke, Iris (Einzelwahlvorschlag):	10.259

Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates war nach § 83 i. V. m. § 72 Absatz 2, Satz 1 BbgKWahlG erforderlich:

Anzahl der Stimmen, welche mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht:	17.433
Anzahl der Stimmen, welche mindestens 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst:	13.384
Somit erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der Landrätin oder des Landrates:	17.433

Damit hat der Bewerber Christian Heinrich-Jaschinski die erforderliche Stimmenzahl erhalten und ist zum Landrat des Landkreises Elbe-Elster gewählt worden.

Herr Christian Heinrich-Jaschinski hat die Wahl am 25. April 2018 angenommen.

Herzberg (Elster), 25. April 2018

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

#### 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

**Sitzungstermin:** Montag, 07.05.2018, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,  
04895 Falkenberg

#### Tagesordnung

- A) Öffentlicher Teil** Vorlagen-Nr.
- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Einwohnerfragestunde  
3 Aktuelle Stunde  
3.1 Bericht des Landrates  
3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten  
3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen  
4 Petition von „Glitzerkollektiv.de“ BV-588/2018  
*BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft*  
5 Verfahrensgrundsätze über die Investitionszuschüsse für die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG BV-591/2018  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*  
6 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus für die Amtsperiode ab 2018 BV-603/2018  
*BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft*  
7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Schulinfrastruktur BV-605/2018  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*  
**B) Nichtöffentlicher Teil**  
8 Abschluss eines Vergleichs mit der Stadt Schlieben BV-604/2018  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*  
9 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

#### Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-589/2018** **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Vergabe von Zuwendungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 5, S. 3 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)**

##### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Vergabe von Zuwendungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 5, S. 3 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE).

# Anlage 1 b



Landkreis Elbe-Elster  
 Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
 untere Naturschutzbehörde  
 Nordpromenade 4 a  
 04916 Herzberg

## Antrag auf die Förderung Gehölzpflege

### ANTRAGSTELLER/IN

Name	ggf. Rechtsform	ggf. Ansprechpartner	
PLZ	Ort	Straße	Nummer
Telefon	Fax (freiwillig)	Mobilfunk (freiwillig)	E-Mail

### MIT DER DURCHFÜHRUNG SOLL BEAUFTRAGT WERDEN

Beauftragte/r			
PLZ	Ort	Straße	Nummer
Telefon (freiwillig)	Fax (freiwillig)	Mobilfunk (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)

### ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

PLZ	Ort	Straße	Nummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	

### GEPLANTE MAßNAHMEN

Anzahl der zu pflegenden Laubbäume	Anzahl der zu pflegenden Obstbäume
------------------------------------	------------------------------------

# Anlage 1 b

## VORHABEN

Bitte beschreiben Sie das Vorhaben (ggf. weitere Blätter anfügen). Zur genauen Verortung fügen Sie bitte dem Antrag entsprechende Lagepläne mit Fotos der zu pflegenden Bäume bei und listen Sie die geplanten Pflegemaßnahmen gesondert auf. (Ggf. sind Gutachten oder sonstige erläuternde Anlagen beizufügen)

## ANGABEN ZUM FINANZIERUNGSPLAN

Voraussichtliche Gesamtkosten (ggf. in der Anlage aufschlüsseln und beifügen):

---

Wurden für die vorgesehene Maßnahme Zuwendungen von dritter Seite gewährt und wurden diese beantragt und ggf. schon bewilligt?

nein

ja,

beantragt bei:

in Höhe von:

bewilligt von:

in Höhe von:

beantragte Zuwendung in Höhe von :

---

# Anlage 1 b

## REALISIERUNG DER MAßNAHME

In welchem Zeitraum soll die Maßnahme realisiert werden (geplanter Zeitraum)?

---

## GENEHMIGUNGEN

Ist für die vorgesehene Maßnahme eine Genehmigung erforderlich?

ja       nein

Wenn ja, wann und wo ist die Genehmigung erteilt oder beantragt worden?

---



---



---

## ERKLÄRUNG

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, und dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn und soweit sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden ist oder sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Ich werde der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitteilen,

- wenn das geförderte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der Frist ausgeführt wird,
- wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert oder
- wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen ergeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragsteller/-in bzw. einer  
vertretungsberechtigten Person

## ANLAGE

Lageplan

Angebote von mindestens drei Baumpflegefirmaen (in Kopie)

Gutachten (in Kopie)

Fotos vom betreffenden Baum



---




---




---

Landkreis Elbe-Elster  
 Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Nordpromenade 4a  
 04916 Herzberg

## Verwendungsnachweis Maßnahmen gemäß Zuwendungsbescheid

### ZUWENDUNGSEMPFÄNGER/IN

Name	ggf. Rechtsform	ggf. Ansprechpartner
------	-----------------	----------------------

PLZ	Ort	Straße	Nummer
-----	-----	--------	--------

### ALLGEMEINE ANGABEN

Objekt	Aktenzeichen des Zuwendungsbescheid	Bescheiddatum
--------	-------------------------------------	---------------

Zuwendungszweck	Bewilligte Summe in Euro
-----------------	--------------------------

### ZAHLENMÄßIGER NACHWEIS

Die geförderte Maßnahme wurde wie folgt finanziert (alle angefallenen Ausgaben und Einnahmen müssen aufgeführt werden - Grundlage sind die Angaben laut Finanzierungsplan des Antrages).

Ausgaben:

Lfd. Nr.	Art der Ausgabe (siehe Bewertung im Zuwendungsbescheid)	Betrag in Euro
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
	Gesamte Ausgaben	

## Einnahmen (Finanzierung)

Lfd. Nr.	Art der Einnahmen (Eigenanteil, Spenden/Sponsoren, Zuwendungen)	Betrag in Euro
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
	Gesamte Einnahmen	

**ZUWENDUNG**

- Zuwendung wurde ausgezahlt
- Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift Zuwendungsempfänger/in

**Anlage**

- Dokumentation einschließlich Fotos und Erläuterungen zur durchgeführten Pflanzmaßnahme/Gehölzpflege
- Rechnungsbelege
- Belege der Einnahmen (Eigenanteil, Spenden/Sponsoren, Zuwendungen)

# Anlage 1 a



Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
untere Naturschutzbehörde  
Nordpromenade 4 a  
04916 Herzberg

## Antrag auf die Förderung Gehölzpflanzungen

### ANTRAGSTELLER/IN

---

Name ggf. Rechtsform ggf. Ansprechpartner

---

PLZ Ort Straße Nummer

---

Telefon Fax (freiwillig) Mobilfunk (freiwillig) E-Mail

### GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER/IN (FALLS ABWEICHEND VOM ANTRAGSTELLER/IN)

---

Grundstückseigentümer/in

---

PLZ Ort Straße Nummer

### MIT DER DURCHFÜHRUNG SOLL BEAUFTRAGT WERDEN

---

Beauftragte/r

---

PLZ Ort Straße Nummer

---

Telefon Fax (freiwillig) Mobilfunk (freiwillig) E-Mail

### ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

---

PLZ Ort Straße Nummer

---

Gemarkung Flur Flurstück

### GEPLANTE MAßNAHMEN

---

Anzahl der geplanten Laubbäume Anzahl der geplanten Obstbäume Anzahl der geplanten Gehölze

# Anlage 1 a

## VORHABEN

Bitte beschreiben Sie das Vorhaben (ggf. weitere Blätter anfügen). In der Beschreibung ist u.a. anzugeben, welche Arten gepflanzt werden sollen. Zur genauen Verortung fügen Sie bitte dem Antrag entsprechende Lagepläne bei. (Ggf. sind Fotos, Planungsunterlagen oder sonstige erläuternde Anlagen beizufügen)

## ANGABEN ZUM FINANZIERUNGSPLAN

Voraussichtliche Gesamtkosten (ggf. in der Anlage aufschlüsseln und beifügen):

---

Wurden für die vorgesehene Maßnahme Zuwendungen von dritter Seite gewährt und wurden diese beantragt und ggf. schon bewilligt?

nein

ja,

beantragt bei:

in Höhe von:

bewilligt von:

in Höhe von:

beantragte Zuwendung in Höhe von :

---

# Anlage 1 a

## REALISIERUNG DER MAßNAHME

In welchem Zeitraum soll die Maßnahme realisiert werden (geplanter Zeitraum)?

---

## GENEHMIGUNGEN

Ist für die vorgesehene Maßnahme eine Genehmigung erforderlich?

ja             nein

Wenn ja, wann und wo ist die Genehmigung erteilt oder beantragt worden?

---



---



---

## ERKLÄRUNG

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, und dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn und soweit sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden ist oder sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Ich werde der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitteilen,

- wenn das geförderte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der Frist ausgeführt wird,
- wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert oder
- wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen ergeben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragsteller/-in bzw. einer  
vertretungsberechtigten Person

## ANLAGE

Lageplan

Angebote von Baumschulen oder sonstigen Lieferfirmen (in Kopie)

Planungsunterlagen soweit erstellt (in Kopie)

Nachweis der Nutzungsberechtigung, wenn Antragsteller nicht  
Grundstückseigentümer ist



---



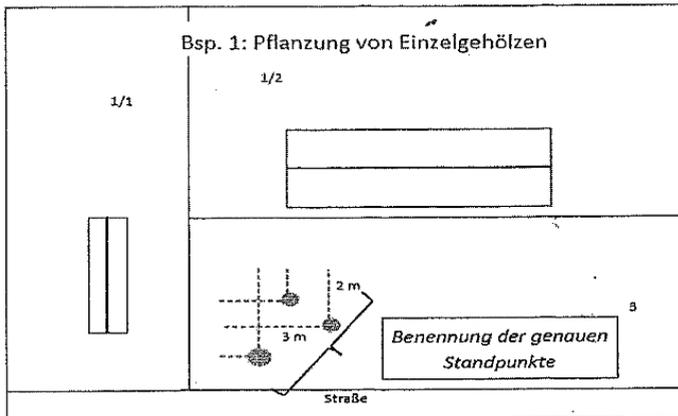

---




---

**Erläuterungen:**

Der Lageplan soll alle notwendigen Angaben enthalten, um eine visuelle Zuordnung zu ermöglichen.



Fotos sollten das Grundstück vor der Bepflanzung zeigen. Sie dienen der visuellen Einschätzung.

Auf Privatgrundstücken ist das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) Vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226) zu beachten.

**Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz:****Abschnitt 9****Grenzabstände für Pflanzen****§ 36****Grenzabstände für Wald**

Auf Waldgrundstücken sind gegenüber Nachbargrundstücken zumindest die Grenzabstände für Wald bei Verjüngung nach Maßgabe des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einzuhalten.

**§ 37****Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken**

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ist ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass

1. bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m,
2. bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und
3. im Übrigen für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.

(2) Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden.

**§ 38****Ausnahmen von den Abstandsvorschriften**

§ 37 gilt nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt auch eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume,
2. Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen,
3. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von jeweils mehr als 4 m Breite,
4. Hecken, die nach § 33 auf der Grenze angepflanzt werden oder die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 37 gilt ferner nicht, wenn das öffentliche Recht andere Grenzabstände vorschreibt.

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Vergabe von Zuwendungen auf der Grundlage von § 7 Abs. 5, S. 3 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)

vom 24. April 2018

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. April 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

**Präambel**

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung von Zuwendungen für Gehölzpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege hat die Zielstellung, den Gehölzbestand im Landkreis Elbe-Elster nachhaltig zu entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkung von Gehölzen im Sinne des § 1 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO EE) zu fördern. Zu dem Zweck werden Neuanpflanzungen von Jungbäumen, vorzugsweise in Form von Alleepflanzungen und Streuobstbeständen, und die Anlage von Windschutzhecken gefördert. Ferner sollen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen und die Wiederherstellung wertvoller Streuobstbestände oder Windschutzhecken bezuschusst werden. Von den begünstigten freiwilligen Gehölzpflanzungen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen.

Bei Zulassung einer Ausnahme nach § 6 in Verbindung mit § 4 GehölzSchVO EE ist gem. § 7 Abs. 5 GehölzSchVO EE eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu richten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen, um den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich der GehölzSchVO EE

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Wohlfahrtswirkung,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Schutzzweck im Sinne von § 1 Abs. 4 GehölzSchVO EE). Sie ist vorrangig für den Verwaltungsbereich des betreffenden Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

**1. Grundsätze und Fördervoraussetzungen**

- 1.1. Das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen orientiert sich an den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. VV Nr. 1 zu § 44 LHO findet entsprechend Anwendung.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Ausgleichsmittel.
- 1.3. Eine Zuwendung erfolgt dann, wenn der Landkreis an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen die Maßnahme nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
- 1.4. Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Pflege gegeben sind. Ferner soll der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet sein.

1.5. Eine Förderung kann auch zur Verwendung als Kofinanzierung bei Sonderprogrammen erfolgen (z. B. Förderungen durch Land, Bund, EU, Naturschutzstiftungen). Mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass mögliche Förderungen anderer Zuwendungsgeber geprüft und wenn möglich genutzt worden sind.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der Landkreis bezuschusst vorrangig Gehölzpflanzungen sowie ferner Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen. Maßnahmen von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen werden gegenüber privatnützigen Maßnahmen bevorzugt.

2.2. Zuwendungsfähig sind mit folgender Priorisierung:

- a) die Neuanlage und Ergänzung von Alleen an öffentlichen Straßen und Wegen inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
- b) die Pflanzung standortgerechter einheimischer Laubbäume, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können,
- c) die Neuanlage und Ergänzung von Windschutzstreifen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
- d) der Ersatz von Einzelbäumen, die durch besonders geschützte Tierarten (z. B. durch den Biber), geschädigt wurden,
- e) Maßnahmen des Baumschutzes zur Vermeidung von Schäden durch besonders geschützte Tierarten (z. B. durch den Biber),
- f) die Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen mit Obstbäumen alter Sorten (Hochstämme) inklusive der Erstellung von Planungsunterlagen,
- g) Maßnahmen an wertvollen, orts- und landschaftsbildprägenden Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Baumerhalt und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich ist, inklusive der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck,
- h) Schnittmaßnahmen zur Kopfweidenpflege in der freien Landschaft,
- i) durch Fachfirmen durchgeführte fachgerechte Schnittmaßnahmen alter Streuobstbestände,
- j) sonstige naturschutzfachlich gebotene baum- und windchutzheckenbezogene Maßnahmen.

2.3. Nicht zuwendungsfähig sind Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches von gemeindlichen Baumschutzsatzungen und innerhalb des Waldes im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes sowie Gehölzpflanzungen, für die eine Verpflichtung aus erteilten Genehmigungen nach der GehölzSchVO EE oder nach sonstigen öffentlichen rechtlichen Vorschriften besteht.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wenn sie Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind. Eine Zuwendung kann auch an nicht rechtsfähige Vereine, die sich insbesondere dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, gewährt werden, wenn eine Sicherung des Verwendungszwecks erfolgt. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

## 4. Höhe und Verteilung der Zuwendung

4.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

4.2. Die Zuwendung für Pflanzungen nach Punkt 2.2. a bis d, inklusive der Fertigstellungs- und 4-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt maximal in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten.

Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

- bei Obstbäumen (Hochstämme) 40 € je Baum
- bei anderen Laubbäumen 200 € je Baum
- bei Sträuchern 5 € je m<sup>2</sup>

Soweit Planungskosten berücksichtigt sind, werden für die Planung 20 % der Gesamtkosten als Zuschuss gewährt.

4.3. Für Schutz- und Pflegemaßnahmen nach Punkt 2.2. e bis i wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 50 % der zu-

wendungsfähigen Kosten gewährt. Die Festlegung von Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.

4.4. Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn

- a) sich die zu pflanzenden bzw. zu pflegenden Bäume im öffentlichen Bereich befinden, eine Privatnützigkeit ausgeschlossen ist und eine besondere orts- und landschaftsbildprägende Funktion dadurch geschaffen oder erhalten wird oder
- b) ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um die Pflanzungen überhaupt zu ermöglichen (z. B. technischer Wurzel- bzw. Leitungsschutz) oder
- c) die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden kann.

## 5. Antragsverfahren

5.1. Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlage 1 a und 1 b) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.lkee.de](http://www.lkee.de) als Download verfügbar.

5.2. Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:  
Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
untere Naturschutzbehörde  
Nordpromenade 4 a  
04916 Herzberg

5.3. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

## 6. Bewilligungsverfahren

6.1. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz  
Nordpromenade 4a  
04916 Herzberg/E.

6.2. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und soll mit einer Durchführungsfrist versehen werden.

6.3. Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die Höhe und den Verwendungszweck der Förderung enthalten.

6.4. Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.

## 7. Auszahlungsverfahren

7.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens nach deren schriftlichen Abruf durch den Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme durchgeführt und eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte.

7.2. In begründeten Einzelfällen können die bewilligten Zuwendungen durch öffentliche Antragsteller bereits vor Maßnahmebeginn abgerufen werden.

7.3. Mit dem Mittelabruf sind die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis vorzulegen. Hierbei soll das durch den Landkreis Elbe-Elster zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) verwendet werden.

7.4. Erfolgt die Anforderung der Mittel nicht bis zu dem Abrechnungstermin, der im Bewilligungsbescheid festgesetzt ist, verfällt die Zuwendung. Auf schriftlichen Antrag kann die Durchführungsfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

7.5. Liegen die Kosten unterhalb der bewilligten Zuwendung, wird diese entsprechend Nr. 4 gekürzt. Liegen die Kosten höher, besteht kein Anspruch auf Nachförderung.

7.6. Erfolgt die Umsetzung der Maßnahme nicht entsprechend der Bewilligung, besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

#### 8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen,

- wenn das geförderte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der Frist ausgeführt wird,
- wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert oder
- wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen ergeben.

#### 9. Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn durch vorwerfbares unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung, der Pflege oder dem Schnitt erhebliche Ausfälle verursacht wurden oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder

- wenn und soweit die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
- wenn das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
- wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 24. April 2018

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 16. Mai 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 9. Mai 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

---

## Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

---

#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

